

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV)

Änderung vom 14. Juni 2016

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, unter Verweis auf seine Erläuterungen P160941, auf Antrag des Erziehungsrates,

beschliesst:

I.

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012 ¹⁾ (Stand 17. August 2015) wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 3 (geändert)

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in den entsprechenden Leistungszug übertreten.

§ 62 Abs. 1 (geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in einen Leistungszug übergetreten sind, wechseln nach dem ersten Semester des 9. Schuljahres in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) **(neu)** Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder
- b) **(neu)** In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.

§ 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres wechseln Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn am Ende des 9. oder 10. Schuljahres eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) **(neu)** Die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben; oder
- b) **(neu)** In den Pflicht- und Wahlpflichtfächern liegen mehr als drei Noten unter 4,0.

§ 67 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in das Gymnasium und die FMS (Überschrift geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können provisorisch in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 69 oder 70 erreichen, können definitiv in das Gymnasium oder die FMS übertreten.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die IMS, WMS und BMS (Überschrift geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach § 70 erreichen, können definitiv in die IMS, WMS oder BMS übertreten.

² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können definitiv in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.

¹⁾ SG [410.700](#)

§ 72 Abs. 1 (geändert)

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule, ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.

§ 75 Abs. 1

¹ Das Abschlusszertifikat enthält:

- b) **(geändert)** den Durchschnitt der Zeugnisnoten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur/Technik des 1. und 2. Semesters des 11. Schuljahres;

§ 84 Abs. 2 (geändert)

² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung einer zuständigen Lehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Zwischenzeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Schullaufbahnentscheid abzeichnet.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird auf Beginn des Schuljahres 2016/17 am 15. August 2016 wirksam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Dr. Guy Morin

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl